- 111. Recht eines Glänbigers auf Sicherstellung seiner Forderung im Sinne bes §. 23 Ziff. 2 der Konkursordnung. Kann die Begünstisgung eines Glänbigers durch bloß passives Berhalten des Gemeinsschuldners geschehen?
- III. Civilsenat. Urt. v. 20. Fanuar 1882 i. S. der Gewerbebank zu D. (Bekl.) w. den Verwalter der M.'schen Konkursmasse zu L. (Kl.) Rep. III. 516/81.

- I. Landgericht Gotha.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Der Berufungsrichter hatte festgestellt, daß der Gemeinschuldner M. innerhalb der letten zehn Tage vor dem Antrage auf Konkurs= eröffnung einen seiner Gläubiger, die jett von dem Mosseverwalter verklagte Gewerbebank zu D., dadurch begünstigt habe, daß er, nachdem lettere gegen ihn einen Arrestantrag gestellt, auch ohne mündliche Verhandlung den Arrest ausgewirkt und ihm den Arrestbeschluß zugestellt hatte, obwohl er sich seiner Überschuldung klar bewußt gewesen, die Arrestanlage ohne allen Widerspruch, ohne Aufdeckung seiner Lage und ohne seinerseits das Konkursverfahren zu beantragen, über sich habe Die Revisioneflägerin rügte rücksichtlich biefer Rest= stellung die Verletzung des & 23 Riff, 2 R.D., insofern die Begünstigung eines Gläubigers in bem bloß paffiven Verhalten des M. gefunden worden sei und zwar, ohne daß noch besonders festgestellt werde, daß dieses Verhalten auf Kollusionen beruht habe. — Sie rügte eine fernere Verletzung der angezogenen Gesetzesbestimmung, weil angenommen worden sei, daß ihr ein Recht auf Sicherung ihrer Forderung nicht zugestanden habe, obgleich feststehe, daß fie auf Grund der Bestimmungen der Prozefordnung einen Arrest auf das Vermögen des Dt. ausgebracht habe.

Die Revision wurde als unbegründet verworfen.

Aus ben Gründen:

...,Auch ist nicht ersichtlich, inwiesern die Feststellung, daß die Beklagte einen Anspruch auf Sicherung ihrer Forderung mittels Pfandrechtes, wie solches ihr durch den ausgebrachten Arrest zu teil geworden, nicht gehabt habe, auf Gesetzesverletzung beruhe. Daß einer
der Fälle vorliege, in welchen der Wechselgläubiger Anspruch auf
Sicherstellung hat, ist von der Beklagten selbst nicht behauptet worden,
noch sonst nach den Verhandlungen anzunehmen. Daß die Beklagte
aber überhaupt auf Grund der Prozesordnung in der Lage war, zur
Sicherstellung ihrer Forderung einen Arrest auszubringen und sich das
mit diesem verbundene Pfandrecht zu verschaffen, kann nicht als ein
Anspruch auf Sicherung im Sinne des §. 23 Ziff. 2 K.D. angesehen
werden. Denn rücksichtlich der Ansechtbarkeit einer Rechtshandlung ist
die Möglichkeit ihrer prozessualischen Erzwingung nach der Konkursordnung (§. 28) überhaupt bedeutungslos.

Las. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 398, Bd. 2 S. 378; Motive zur Konfursordnung (Ausgabe Hehmann) S. 128, 130. Der Berufungsrichter findet ferner die Behauptung der Beklagten, daß ber Schuldner nicht die Absicht gehabt habe, sie zu begünftigen, und daß ihr diese Absicht nicht bekannt gewesen sei, durch die konkrete Sachlage miberlegt. Indem er damit das Gegenteil konftatiert. stellt er fest, was die Revisionsklägerin vermißt. Und zwar stellt er es fest auf Grund konkreter thatsächlicher Erwägung. Daß er aber hierbei von irriger rechtlicher Auffassung ausgegangen wäre, ist nicht erkennbar, namentlich nicht erkennbar, daß er in dem Nichtwiderspruche und dem rein passiven Verhalten des Schuldners gegenüber den Arrest= anträgen eines Gläubigers unter allen Umftänden eine Begünftigung dieses letteren sehen zu müssen glaubte. So wenig berechtigt biese Unnahme als eine allgemeine und prinzipielle sein würde, so wenig kann umgekehrt als mit Rechtsfäten unvereinbar angesehen werden, daß sich nach Befinden auch in dem passiven Verhalten des Schuldners und seinem Nichtwidersprechen gegen Akte des Gläubigers die Absicht, ihn por anderen zu begünftigen, unzweideutig ausprägen und realisieren fann, zumal dann, wenn sich nach den besonderen Umständen ein auf Rollusion ruhendes stillschweigendes Einverständnis annehmen läßt. Sebe Brüfung in dieser Richtung ist dem Revisionsrichter versagt."...